

4. Das bedeutet: Die Unabhängigkeit der Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte wird nur hinsichtlich von Einzelfallentscheidungen versprochen. Indessen kann nach formellem Recht nur das jeweils übergeordnete Gericht im Rechtsmittel- oder im Kassationsverfahren in Entscheidungen der Gerichte in Einzelfällen eingreifen. Vor einer Einzelfallentscheidung verstößt jede Weisung, mag sie nun von einer Volksvertretung, einem Verwaltungsorgan oder einem höheren Gericht kommen, gegen die Verfassung, das GVG und das GGG. Es fragt sich freilich, ob die Richter wirklich un- abhängig gestellt sind, wenn es eine »Leitung der Rechtsprechung« gibt, die außerhalb der Gerichtsorganisation in der Volkskammer ihre Spitze hat. Dazu kommt, daß die Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte infolge ihrer Wahl auf Zeit und in ihrer überwiegenden Mehrzahl infolge ihrer Zugehörigkeit zur SED nicht frei von äußeren Einflüssen sein können. Die spezifische Bedeutung des Begriffs »Unabhängigkeit« (s. Rz. 4 zu Art. 96) wird abermals evident.

5. Trotzdem kennt auch das Recht der DDR Garantien, die einer möglichen Voreingenommenheit der Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte im Einzelfall Vorbeugen sollen. So verweist das Lehrbuch »Strafverfahrensrecht« (S. 102) auf die Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern sowie über die Art und Weise der Beratung und Abstimmung des Gerichts über die Entscheidung. Nach dem GVG (§ 7) sind Richter und Schöffen von der Mitwirkung an der Verhandlung und Entscheidung der Gerichte ausgeschlossen, soweit das in Gesetzen vorgesehen ist. Richter und Schöffen können abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit bestehen.

Im Strafprozeß sind von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen:

9

1. der durch die Straftat Geschädigte;
2. der Ehegatte und die Geschwister des Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten sowie die mit dem Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten in gerader Linie Verwandten oder durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen;
3. der Vormund des Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten;
4. wer in der Sache als Staatsanwalt, als Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans, als Rechtsanwalt des Geschädigten, als Verteidiger oder als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger tätig gewesen ist;
5. wer in der Sache als Zeuge, Kollektivvertreter oder Sachverständiger vernommen ist.

Ferner ist ein Richter, der bei einer durch Rechtsmittel oder Kassation angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz ausgeschlossen. Das gilt auch für einen Schöffen, der in dieser Sache bereits an der Beratung und Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege (eines gesellschaftlichen Gerichts) als dessen Mitglied mitgewirkt hat (§§ 157, 158 StPO⁴).

In Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren ist ein Richter oder Schöffe von der Mitwirkung an der Verhandlung und Entscheidung ausgeschlossen, wenn

4 Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO - vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 49) i. d. F. vom 19. 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 62), des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).